



Bundesministerium
der Finanzen



Zoll



Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll





Inhaltsverzeichnis

Reisezeit – Wir wünschen einen schönen Urlaub	4
Der Zoll – Ihr Partner auch im Urlaub	8
Reisen innerhalb der Europäischen Union	14
Reisen außerhalb der Europäischen Union	20
Souvenir, Souvenir? Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote	38
Service	58
Anschriften der Zolldienststellen	59
Glossar	64
Länder- und Ortsregister	66
Stichwortverzeichnis	67

Reisezeit – Wir wünschen
einen schönen Urlaub



Abschalten, ausspannen und dem Alltag den Rücken kehren: Urlaubszeit ist für viele die schönste Zeit.

Die schönsten Urlaubsfreuden sind jedoch schnell verdorben, wenn Sie im Urlaubsland oder bei Ihrer Rückkehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Das geht leider oft schneller, als es vielen Urlauberinnen und Urlaubern bewusst ist. Wir wollen Sie mit dieser Broschüre vor unangenehmen Überraschungen bewahren.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie,

- welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen können,
- welche Freimengen für die Einfuhr bestimmter Waren gelten und
- von welchen Waren Sie auf jeden Fall die Finger lassen sollten.

Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie in diesem Ratgeber keine Antwort finden, können Sie weitere schriftliche Informationen beim Bundesministerium der Finanzen in Berlin anfordern. Oder Sie besuchen uns im Internet.

www.bundesfinanzministerium.de und
www.zoll.de

Ansprechpartner und Auskunftsstellen

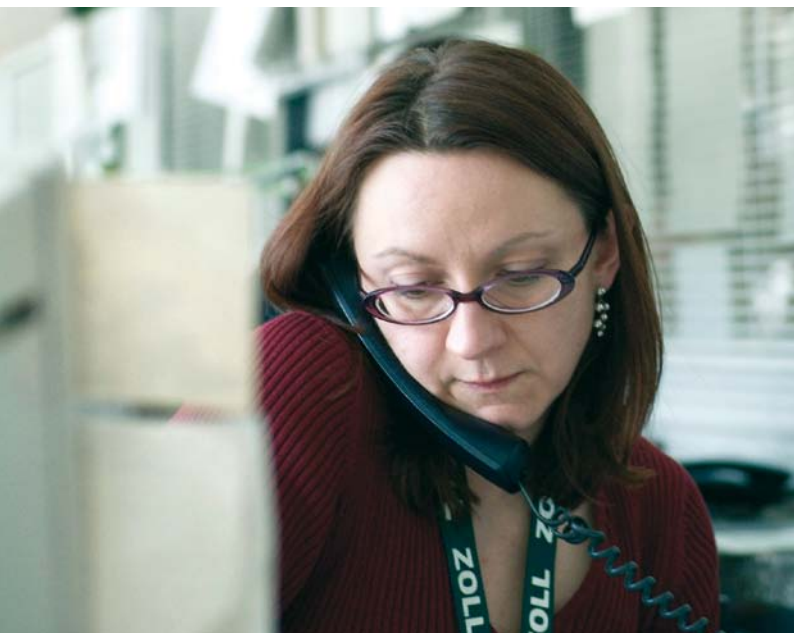
Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen gerne Ihr nächstgelegenes Hauptzollamt weiter oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll, das telefonisch, schriftlich oder per E-Mail Auskunft gibt (siehe Anschriftenverzeichnis im Anhang). Sprechen Sie uns an.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die genannten Stellen keine verbindlichen Angaben machen können, welche Zollvorschriften in Ländern gelten, die nicht der Europäischen Union angehören (so genannte Drittländer).

Beabsichtigen Sie, Waren über die Grenzen eines Drittlandes ein- oder auszuführen, helfen Ihnen die Zollämter in Ihrem Urlaubsland weiter.

Beraten kann Sie zudem die Botschaft beziehungsweise ein Konsulat des betreffenden Landes in Deutschland. Diese geben Ihnen auch Auskunft, wenn Sie für die Einreise ein Visum benötigen.





Bei allen Fragen rund um Ihren Reisepass sind die örtlichen Einwohnermeldeämter der richtige Ansprechpartner.

Wenn Sie vorhaben, Pflanzen oder Tiere aus dem Urlaub mitzubringen, sollten Sie auf jeden Fall schon vor Ihrer Reise mit dem Bundesamt für Naturschutz Kontakt aufnehmen (Adresse siehe Anhang).

Vergessen Sie nicht, diese Broschüre ins Reisegepäck zu stecken. Sie wird Ihnen auch im Ausland ein guter Ratgeber sein.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub – und eine gute Heimkehr!

A red and white lifebuoy is hanging from a white pole. The lifebuoy has a white rope running through its center. The background is a clear blue sky with some green foliage visible on the left side. The pole is white and has some rust or wear at the top.

Der Zoll – Ihr Partner
auch im Urlaub

Wer denkt beim Stichwort „Zoll“ noch an lange Warteschlangen oder ein durchsuchtes Auto? Das war einmal.

An den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) werden Sie schon seit langem nicht mehr vom Zoll kontrolliert. Und auch die meisten anderen Grenzen stellen kein großes Hindernis dar. Der Zoll hat das gleiche Interesse wie Sie: Wir wollen, dass Sie sicher, zügig und mit so wenig Formalitäten wie möglich die Grenzen passieren können.

Europäischer Binnenmarkt und Schengener Übereinkommen

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses wurde es in den vergangenen Jahren immer einfacher, von einem Land ins andere zu reisen. Meilensteine der Europapolitik, wie die Einführung des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 oder die schrittweise Umsetzung des Schengener Übereinkommens, brachten Erleichterungen mit sich, die für alle Bürgerinnen und Bürger spürbar sind. Heute können Sie die meisten Grenzen in Europa ohne Aufenthalt und Kontrolle passieren.

Zollrechtliche Freiheit genießen Sie - und zwar auch im Flugverkehr - beim Grenzübertritt zwischen allen 27 Staaten der Europäischen Union. Die Frage „Bitte melden Sie die mitgebrachten Waren an?“ bekommen Reisende aus Deutschland demnach kaum mehr zu hören. Lediglich an der Grenze zur Schweiz, die nach wie vor nicht zur Europäischen Union gehört, werden auch weiterhin Zollkontrollen stattfinden.



Grenzpolizeiliche Kontrollen finden an den Grenzen zu den so genannten „Schengen Staaten“ grundsätzlich nicht mehr statt. Nur in seltenen Ausnahmen, etwa bei der Fahndung nach Gewalttätern oder anderen besonderen Sicherheitslagen, können an diesen Grenzen vorübergehend wieder grenzpolizeiliche Kontrollen durchgeführt werden. Zum Schengen-Raum gehören 22 der 27 Staaten der Europäischen Union:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien, seit dem 21. Dezember 2007 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.

Island und Norwegen sind assoziierte Schengen-Staaten, ohne Mitgliedstaaten der EU zu sein. Gleiches gilt für die Schweiz, die zwar dem Schengener Übereinkommen, nicht jedoch der EU beigetreten ist.

Mobile Kontrolleinheiten

Freie Fahrt für Reisende darf nicht bedeuten freie Fahrt für Schmuggler, Waffenschieber oder Drogenkuriere. Damit der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit oder zu Ausfällen bei den Steuereinnahmen führt, hat der Zoll mobile Kontrolleinheiten eingerichtet. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen im Inland Personen und Fahrzeuge anhalten sowie Gepäck und Ladung überprüfen.

Seien Sie deshalb nicht überrascht, wenn Sie nach der Einreise auf der Autobahn, der Landstraße oder im Zug von einer mobilen Kontrolleinheit des Zolls kontrolliert werden. Unsere Kontrollen dienen Ihrer Sicherheit.

Aufgaben des Zolls – Partner der Reisenden und der Wirtschaft

Der europäische Binnenmarkt hat die Rolle des Zolls stark verändert. Heute besteht seine zentrale Aufgabe vor allem darin, den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit jenen Ländern zu überwachen, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind. Für Waren aus diesen Drittländern werden bei der Einfuhr Zölle und Verbrauchsteuern erhoben.

Aufgaben des Zolls zum Schutz Ihrer Sicherheit

- Schutz für Bürger und Umwelt (Einsatz gegen Schmuggel und Drogenkriminalität; Waffenschmuggel; Gesundheitsschutz; Umweltschutz; Artenschutz; Pflanzengesundheit)
- Schutz für die Wirtschaft – Produktpiraterie
- Bekämpfung des internationalen Terrorismus
- Verhinderung illegaler Einreise
- Bekämpfung der Geldwäsche

Zollkontrollen sind auch nötig, um Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Krankheiten und Seuchen zu schützen und die illegale Einfuhr von Drogen, Waffen und anderen verbotenen Waren zu verhindern. Darüber hinaus überwacht der Zoll den grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität.

Zum Schutz der gefährdeten Natur in anderen Ländern achtet der Zoll darauf, dass die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens eingehalten werden.



Verstärkte Kontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union

Weil alle Warenkontrollen innerhalb der Europäischen Union entfallen sind, müssen diese an der Grenze zu den Drittländern mit großer Verantwortung wahrgenommen werden. Nach der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 ist die Grenze zur Schweiz die einzige verbliebene deutsche EU-Land-Außengrenze.

Auch an Flug- und Seehäfen gelten die gleichen Vorschriften wie an den Außengrenzen, denn dort kommen Personen und Waren unmittelbar aus Drittländern in das Gebiet der Europäischen Union.

Was müssen Sie beim Grenzübertritt beachten? Entscheidend ist, ob Sie aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem Drittland nach Deutschland einreisen:

- Bei der Einreise aus einem Land außerhalb der Europäischen Union findet regelmäßig eine zoll- und grenzpolizeiliche Kontrolle statt.
- Bei der Einreise unmittelbar aus einem Land der Europäischen Union beschränken sich zoll- und grenzpolizeiliche Kontrollen auf wenige Ausnahmen. In den meisten Fällen werden Sie bei der Einreise mit dem Auto oder der Bahn die Grenze passieren, ohne einem Beamten oder einer Beamtin des Zolls oder der Bundespolizei zu begegnen.

Reisen innerhalb der
Europäischen Union



Wer durch die Länder der Europäischen Union reist, reist bequem. Ebenso wie der Personenverkehr unterliegt der Warenverkehr kaum mehr Beschränkungen – sofern Sie nur Waren für Ihren persönlichen Bedarf mitbringen. Und solange Sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Waren für Ihren persönlichen Bedarf

Aus jedem Land der Europäischen Union, von einigen Sondergebieten wie beispielsweise den Kanarischen Inseln abgesehen, können Sie Waren abgabenfrei mitbringen, wenn sie für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind. Für andere Personen mitgebrachte Geschenke fallen nicht darunter.

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren wie zum Beispiel Zigaretten und Alkohol sind bestimmte Richtmengen zu beachten. Werden diese überschritten, ist ein Nachweis über die private Verwendung erforderlich.

Tabelle 1: Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen

Tabakwaren (Ausnahmen siehe Tabelle 2)

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Kaffee (Röstkaffee oder löslicher Kaffee)	10 kg
---	-------

Alkoholische Getränke

Spirituosen	10 Liter
Zwischenerzeugnisse (z. B. Likörwein, Wermutwein)	20 Liter
Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	90 Liter
Bier	110 Liter

Zoll
Customs

Anmeldungs-
waren
waren

Auch Tanken jenseits der Grenze ist kein Problem, solange Sie die Höchstmengen beachten. Privatpersonen dürfen aus einem Mitgliedstaat der EU zum Eigenbedarf den Kraftstoff im Tank ihres Fahrzeuges und bis zu 20 Liter in Reservebehältern steuerfrei mitbringen.

Voraussetzung für die Abgabefreiheit von Reisemitbringseln ist, dass sie zu den Bedingungen des Binnenmarktes erworben wurden und aus dem zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen. Das hört sich komplizierter an, als es ist: Die Bedingungen erfüllen Sie automatisch, wenn Sie die Waren in einem ganz normalen Geschäft und nicht in einem Duty-free-Laden kaufen. Als Nachweis genügt die Rechnung oder der Kassenzettel. Anderenfalls gelten bei der Einreise nach Deutschland dieselben Reisefreimengen wie für Drittländer (siehe Seite 26).

Waren zu gewerblichen Zwecken

Waren, die Sie zu gewerblichen Zwecken mitbringen, müssen in Deutschland angemeldet und versteuert werden. Um den persönlichen Bedarf von gewerblichen Zwecken abzugrenzen, werden unter anderem bestimmte Richtmengen zugrunde gelegt. Eine Überschreitung dieser Mengen wird als Indiz für eine gewerbliche Bestimmung der Waren gewertet.

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren gilt zudem folgende Besonderheit: Diese sind vor der Einfuhr nach Deutschland beim zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Für die Umsatzsteuer erfolgt die Anmeldung in der Umsatzsteuererklärung an das zuständige Finanzamt.

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen

Trotz offener Grenzen dürfen Sie nicht alles, was Sie in einem Staat der Europäischen Union erwerben können, mit nach Deutschland bringen. So ist und bleibt zum Beispiel die Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen verboten; für andere Waren wie etwa Waffen benötigen Sie bestimmte Genehmigungen (mehr dazu im Kapitel „Souvenir, Souvenir?“ ab Seite 38).

Bitte beachten Sie:

Zigaretten und andere Tabakwaren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland eingeführt werden. Tabakwaren ohne das deutsche Steuerzeichen sind in Deutschland nicht verkehrsfähig. Sie werden deshalb sichergestellt und vernichtet. Die Tabaksteuer müssen Sie trotzdem entrichten.

Ausnahmen gelten ausschließlich für den privaten Verbrauch. Bei Tabakwaren aus EU-Mitgliedstaaten müssen Sie also immer die Mengengrenzen beachten oder einen Nachweis für die private Verwendung vorlegen, da diese Tabakwaren ansonsten als zu gewerblichen Zwecken eingeführt gelten.



Flug- und Schiffsreisen innerhalb der Europäischen Union

Auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der Europäischen Union werden nur Waren des zoll- und verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs zur Mitnahme von Bord verkauft. Kehren Sie nach einer Flug- oder Schiffsreise unmittelbar aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland zurück, so benutzen Sie bitte den mit dem Euro-Piktogramm (zwölf goldfarbene Sterne im Kreis auf blauem Grund) gekennzeichneten oder den grünen Ausgang, wenn die von Ihnen mitgeführten Waren, die Sie in der Europäischen Union oder an Bord erworben haben, für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind (siehe Richt- und Freimengen Seite 15 und 16). Allerdings wird auch dort das Gepäck stichprobenweise geprüft. Wenn Sie Waren zu gewerblichen Zwecken mit sich führen, wählen Sie bitte den roten Ausgang.

Bei der Einreise nach Deutschland kann es passieren, dass Sie von Beamten des Zolls, der Bundespolizei oder der Länderpolizeien nach mitgeführtem Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln gefragt werden. Ab einem Gegenwert von 10.000 Euro müssen Sie diese auf die Frage des Beamten oder der Beamtin hin anzeigen und Herkunft sowie Verwendungszweck nachweisen (mehr dazu auf Seite 57).

Sonderregelungen für bestimmte Gebiete

Sonderregelungen gelten für die Kanarischen Inseln (Gomera, Fuerteventura, Gran Canaria, Hierro, La Palma, Lanzarote, Teneriffa), die französischen Überseedepartements (Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion) sowie St.-Pierre-et-Miquelon, Åland, Berg Athos und die britischen Kanalinseln.

Diese gehören zwar zum Zollgebiet der Europäischen Union, nicht aber zum Steuergebiet für Verbrauchsteuern und die Mehrwertsteuer. Als Folge dieser steuerlichen Sonderstellung gelten für Waren, die Sie in diesen Gebieten erworben haben, die Mengen und Wertgrenzen für Reisen aus Drittländern (siehe Seite 26).

Reisen außerhalb der
Europäischen Union

Tauchen im Roten Meer, Trekking in Nepal, Strandurlaub in der Dominikanischen Republik. Fernreisen gehören heute zum touristischen Alltag. Im Gegensatz zu Reisen innerhalb der Europäischen Union müssen Sie hier regelmäßig mit Grenzkontrollen rechnen. Dabei unterliegt insbesondere der Warenverkehr der Überwachung durch den Zoll.

Ausreise aus Deutschland

Bei der Ausreise aus Deutschland werden Sie – von stichprobenartigen Kontrollen abgesehen – keinen Kontakt mit dem Zoll haben: Sie können die Grenze in aller Regel einfach passieren. Das gilt aber nicht, wenn Sie Waren dabei haben, die Beschränkungen, Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen, oder wenn Sie Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen.

Grundsätzlich anmelden müssen Sie Waren,

- die Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen (z. B. geschützte Tiere und Pflanzen, Kulturgüter),
- die Sie aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ausführen.

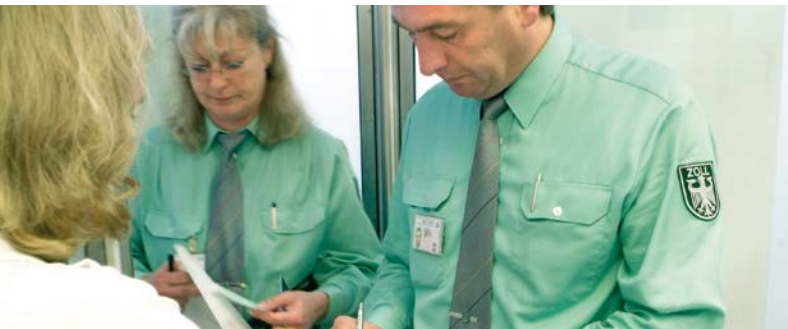
Welche Waren sind genehmigungspflichtig?

Fragen Sie im Zweifelsfall lieber vor Antritt Ihrer Reise nach.

Probleme bei der Ausreise riskieren Sie zum Beispiel, wenn Sie

- Antiquitäten, Sammlerstücke, Gemälde oder andere Kunstwerke mitnehmen wollen – es könnte sich um Kulturgüter handeln.
- Ebenso müssen Sie Barmittel im Gegenwert von 10.000 Euro oder mehr schriftlich anmelden.

Auskünfte erteilen Ihnen Ihr nächstgelegenes Hauptzollamt oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll.



Ausreise aus einem Drittland

Nicht alles, was Sie an Ihrem Urlaubsort gekauft haben, dürfen Sie mit nach Hause nehmen. Auch bei Devisen sind in einigen Urlaubsländern Wertgrenzen zu beachten.

Kulturgüter

Sie haben beim Einkaufsbummel im Urlaubsland kleine Kostbarkeiten entdeckt? Seien Sie vorsichtig: Vor allem Antiquitäten und Kunstgegenstände, die einen besonderen nationalen oder kulturhistorischen Wert haben, unterliegen in vielen Ländern Ausfuhrbeschränkungen oder -verbotten. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein. Informieren Sie sich deshalb vorher beim Zoll in Ihrem Urlaubsland.

Devisen

Der deutsche Zoll hat nichts dagegen, wenn Sie nach dem Urlaub Ihre Restdevisen mitbringen. In Ihrem Urlaubsland mag man das anders sehen. Noch immer gibt es Länder mit Devisenbewirtschaftung, die eine Ausfuhr der Landeswährung überhaupt nicht oder nur in bestimmten Mengen gestatten. In diesem Fall müssen Sie Ihre Restdevisen im Gastland zurücktauschen. Häufig müssen Sie dabei am Bankschalter nachweisen, dass Sie diese Devisen rechtmäßig erworben haben. Bewahren Sie also alle Umtauschquittungen sorgfältig auf.

Das ist vor allem dann wichtig, wenn Sie bei der Einreise die Höhe des von Ihnen mitgeführten Geldbetrages angeben mussten.

Bei der Einreise aus einem Drittland in die Gemeinschaft haben Sie die Pflicht, Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr schriftlich anzumelden (mehr dazu auf Seite 57).

Erstattung der Umsatzsteuer

In einigen Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es möglich, sich bei Ausfuhr von Waren die Umsatzsteuer erstatte zu lassen. Das dazu erforderliche Verfahren ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Erkundigen Sie sich deshalb im Ausfuhrland nach den jeweiligen Voraussetzungen. Auskunft geben kann Ihnen der Verkäufer der Ware, eine für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Behörde (Finanzamt) oder eine Zollstelle. Auch für diese Waren sind bei der Einfuhr in die Europäische Union Abgaben zu entrichten, wenn die Reisefreigrenzen überschritten werden. Bewahren Sie deshalb die Rechnung dafür auf und vergessen Sie nicht, die Waren beim deutschen Zoll anzumelden.

Einfuhrbestimmungen

Wenn Sie aus einem Drittland kommen, werden Sie regelmäßig vom Zoll kontrolliert. Zollkontrollen sind notwendig: Sie dienen Ihrer eigenen Sicherheit, dem Schutz der einheimischen Wirtschaft sowie dem Schutz der Umwelt. Einfuhren aus Drittländern sind grundsätzlich steuer- und zollpflichtig. Lediglich Waren, die innerhalb der Reisefreigrenzen liegen, bleiben abgabenfrei.

Schmuggeln lohnt sich nicht: Werden Sie erwischt, zahlen Sie nicht nur die fälligen Einfuhrabgaben, sondern auch noch einen Zuschlag in gleicher Höhe. Häufig drohen sogar ein Strafverfahren und die Sicherstellung der geschmuggelten Waren. Geben Sie also dem Zollbeamten alle mitgeführten Waren an – auch die, die abgabenfrei sind oder die Sie für abgabenfrei halten. Und bedenken Sie: Wie bei anderen Delikten schützt auch in diesem Fall die Ausrede „Das habe ich nicht gewusst“ nicht vor Strafe. Übrigens: Sie sind verpflichtet, dem Zoll bei der Warenabfertigung zu helfen. Sie müssen mitgeführte Waren so darlegen, dass der Zoll sie ordnungsgemäß abfertigen kann. Wenn nötig, müssen Sie – ohne Entschädigung – akzeptieren, dass die Waren geprüft werden. Dazu kann auch gehören, dass Muster oder Proben entnommen werden.

Leitfaden: So bleiben Reisemitbringsel abgabenfrei

Um Ihre Reisemitbringsel abgabenfrei einführen zu können, müssen Sie die Reisefreigrenzen beachten und bestimmte Bedingungen erfüllen:

■ Waren selbst mitführen:

Die Abgabenfreiheit kann nur gewährt werden für Waren, die Sie für sich selbst mitführen. Personen mit gemeinsamem Gepäck können nur dann die Reisefreigrenzen – jeder für sich – in Anspruch nehmen, wenn sie die Zollabfertigung gleichzeitig passieren.

■ Persönlicher Ge- oder Verbrauch:

Abgabenfrei sind nur Waren, die ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für Ihren Haushalt oder als Geschenk bestimmt sind.



Ausland Export Land

■ Begriff der Reise:

Die Reisefreigrenzen werden grundsätzlich bei jeder Einreise aus dem Drittland gewährt. Jede Reise muss jedoch für sich abgeschlossen sein, das heißt, sie muss im Allgemeinen wieder zum inländischen Wohnort beziehungsweise zur Unterkunft am Urlaubsort zurückführen. Unmittelbar aufeinander folgendes Passieren der Grenze – Weg bis kurz hinter das Zollamt, Rückkehr ins Ausland, Wiederkehr mit neuen Einkäufen – berechtigt nicht zu mehrfacher Inanspruchnahme der Reisefreigrenzen.

Im Allgemeinen wird ohne besonderen Nachweis davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Abgabefreiheit ist allerdings ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Reisefreigrenzen auffallend oft in Anspruch genommen werden. Oder wenn Waren, die im Rahmen der Wertgrenze abgabefrei wären, in Mengen eingeführt werden, die den Eigenbedarf des Reisenden offensichtlich übersteigen.

Besondere Bestimmungen gelten zudem für Bewohner grenznaher Gemeinden zu Drittländern, für Grenzarbeitnehmer sowie für Personen, die beruflich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln tätig sind (siehe Seite 28).

Reisefreigrenzen

Folgende Waren sind im Reiseverkehr aus Drittländern sowie aus steuerlichen Sondergebieten und von der Insel Helgoland von Einfuhrabgaben befreit:

1. Tabakwaren

wenn Sie mindestens 17 Jahre alt sind:

- 200 Zigaretten
- oder 100 Zigarillos
- oder 50 Zigarren
- oder 250 Gramm Rauchtabak
- oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke

wenn Sie mindestens 17 Jahre alt sind:

- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol. oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. und mehr oder 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol. oder oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier



3. Arzneimittel

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

4. Kraftstoffe

die im Hauptbehälter des Motorfahrzeugs befindliche Menge und bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter

5. Andere Waren

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Personen gelten nicht als Flug- oder Seereisende, wenn sie als Passagiere eines Binnenschiffs oder mit Hilfe eines privaten, nicht gewerblichen Luft- oder Wasserfahrzeugs einreisen. Ein Luft- oder Wasserfahrzeug gilt als nicht gewerblich, wenn es durch den Eigentümer oder den Mieter des Luft- oder Wasserfahrzeugs genutzt wird. Reisende, die aus der Schweiz über den Bodensee einreisen, gelten ebenfalls nicht als Seereisende.

Nicht abgabenfrei ist eine unteilbare Ware (zum Beispiel ein einziges Schmuck- oder Kleidungsstück oder ein einziger Teppich), deren Wert die angegebene Wertgrenze übersteigt. Die Einfuhrabgaben werden dann nicht nur von dem die Wertgrenze übersteigenden Wertanteil, sondern vom vollen Wert erhoben. Der Wert einer unteilbaren Ware kann auch nicht auf mehrere Personen umgelegt werden. Auch Waren, die Sie in einem Drittland aus zwingendem Anlass gekauft oder dort gegebenenfalls bereits benutzt haben (zum Beispiel Ski, Kleidungsstücke), sind nur im Rahmen der vorstehenden Reisefreigrenzen abgabenfrei.



Eingeschränkte Reisefreigrenzen

Für bestimmte Personengruppen gelten die oben genannten Reisefreigrenzen nur eingeschränkt. Dazu gehören:

- Bewohner einer Gemeinde an der deutsch-schweizerischen Grenze, die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht über einen Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat;
- Grenzarbeitnehmer, die zu oder nach Ausübung ihrer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit an den Tagen, an denen sie arbeiten, die Grenze überschreiten;
- Personen, die beruflich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder als Begleiter von Reisegesellschaften tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat aus Drittländern einreisen. Außerdem kann die eingeschränkte Abgabenfreiheit von diesen Personen nur einmal am Tag in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gelten auch in diesen Fällen die allgemeinen Reisefreigrenzen und die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Abgabenfreiheit (zum Beispiel die Altersgrenzen bei Tabakwaren).

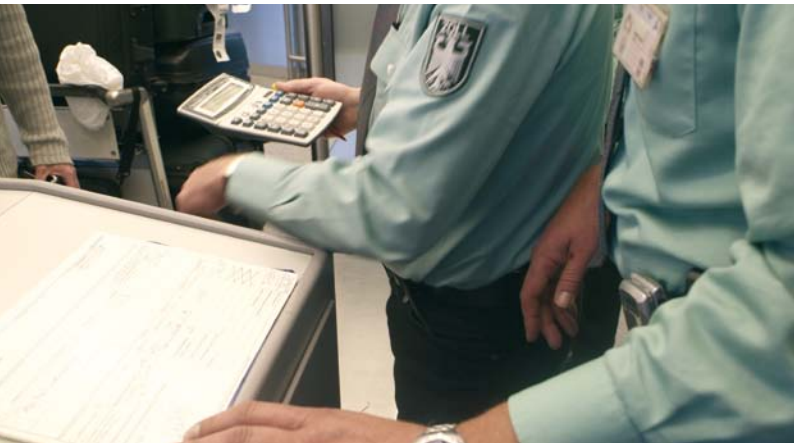
Abgabenfrei bleiben für diese Personengruppen:

1. Tabakwaren

40 Zigaretten
oder 20 Zigarillos
oder 10 Zigarren
oder 50 Gramm Rauchtabak
oder eine anteilige Zusammenstellung
dieser Waren

2. Andere Waren

unabhängig vom Verkehrsträger bis zu einem Warenwert von insgesamt 90 Euro. Davon dürfen nicht mehr als 30 Euro auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabenfreiheit ist ausgeschlossen für Alkohol und alkoholhaltige Getränke.



Reisefreigrenzen überschritten! Was nun?

Es kann immer mal passieren: Sie kommen von Ihrer Reise zurück und haben mehr Waren im Gepäck, als Sie abga-

Faustregel: Bis zu einem Warenwert von 700 € müssen Sie in der Regel Abgaben in Höhe von 17,5 Prozent entrichten.

benfrei einführen dürfen. Der Zoll erhebt in diesem Fall die von Ihnen zu zahlenden Einfuhrabgaben schnell und unbürokratisch im so genannten pauschalierten Verfahren.

Wenn die Waren weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und ihr Wert 700 € nicht übersteigt, werden für Waren aus Drittländern grundsätzlich 17,5 Prozent des Wertes als Abgaben erhoben. Davon ausgenommen sind allerdings hochsteuerbare Waren wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren, für die besondere Abgabensätze festgelegt sind (siehe Seite 32).

Mit vielen Ländern hat die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen über Zollvergünstigungen geschlossen. Davon profitieren auch Sie: Wenn Sie Waren aus diesen Ländern mitbringen und die Reisefreigrenzen überschreiten, wird von Ihnen nur ein reduzierter Satz von 15 Prozent des Warenwerts erhoben.

Ausgenommen bleiben jedoch zahlreiche Agrarwaren (zum Beispiel Wein). Für sie gilt auch bei einem Präferenzabkommen der Abgabensatz von 17,5 Prozent.

Präferenzabkommen

bestehen unter anderem mit den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), mit einigen Ländern des westlichen Balkans (z. B. Kroatien und Mazedonien), mit den Mittelmeerländern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, dem Libanon, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien, der Türkei, den meisten afrikanischen Ländern sowie mit Mexiko und Chile.



Abgabenbelastung für hochsteuerbare Waren (pauschalisierte Abgabensätze)

Warenbezeichnung	Präferenz- berechtigte Waren	Nichtpräferenz- berechtigte Waren
Schaumwein	2,20 € je Liter	2,30 € je Liter
Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	2,10 € je Liter	2,10 € je Liter
zusammengesetzte alko- holhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 2012 bis 2208 9078 des Zolltarifs	6,60 € je Liter	6,80 € je Liter
Unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr (in Mengen bis zu 5 Litern)	14,40 € je Liter	14,50 € je Liter
Unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol. (in Mengen bis zu 5 Litern)	9,80 € je Liter	9,90 € je Liter
Zigaretten	0,18 € je Stück	0,19 € je Stück
Zigarren und Zigarillos (in Mengen bis zu 250 Stück)	27 Prozent*	42 Prozent*
Feinschnitt (in Mengen bis zu 1 kg)	70,30 je kg	82,80 je kg
Pfeifentabak (in Mengen bis zu 1 kg)	35,40 je kg	49,30 je kg
Vergaserkraftstoff	0,90 € je Liter	0,90 € je Liter
Dieselmotorkraftstoff	0,70 € je Liter	0,70 € je Liter

* Der Abgabeberechnung wird der inländische Kleinverkaufspreis für Erzeugnisse derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit zugrunde gelegt.

Ab einem Warenwert von 700 € sowie für Bier gelten individuelle Abgabensätze.

Um festzustellen, ob die 700-Euro-Grenze überschritten wird oder nicht, ist es ratsam, Rechnungen über die gekauften Waren vorlegen zu können.

Ist Ihnen dies nicht möglich, weil es sich beispielsweise um Geschenke handelt, geht die Zollstelle von Vergleichspreisen aus. Sind auch solche nicht bekannt, wird der Wert der Ware geschätzt.

Für viele Waren aus Ländern, mit denen Präferenzabkommen bestehen, wird Zollfreiheit gewährt. In diesen Fällen ist nur die Einfuhrumsatzsteuer, gegebenenfalls noch die entsprechende Verbrauchssteuer zu zahlen. Zollfrei ist eine Ware jedoch nur dann, wenn sie aus einem präferenzberechtigten Land stammt. Als Nachweis genügt eine mündliche Erklärung, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden.



Sie wollen von der Zollfreiheit profitieren? Bis zu diesen Wertgrenzen genügt eine mündliche Erklärung:

1.200 € für Waren aus den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), aus der Türkei, Mazedonien, Kroatien, Färöer, Andorra, Ceuta, Melilla, Israel, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Libanon, Palästina, Jordanien, Mexiko, Südafrika sowie aus den meisten Ländern des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (zum Beispiel Kenia, Gambia, Dominikanische Republik, Jamaika u. a.) und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (zum Beispiel Französisch Polynesien, Aruba, Niederländische Antillen u. a.).

565 € für Waren aus Syrien.

In allen anderen Fällen ist ein formeller Nachweis erforderlich. Bei einem Warenwert von bis zu 6.000 € kann der Ausführer der Waren eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgeben.

Bei höheren Werten oder bei Einfuhren aus Entwicklungsländern ist bei den Zollbehörden des Ausfuhrlandes eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, EUR-MED bzw. A.TR oder ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A zu beantragen.





Genaue Auskünfte erteilen die ausländischen Zollbehörden.

Im Postverkehr mit Syrien besteht bis zu einer Wertgrenze von 2.820 € die Möglichkeit, vom Ausführer ausgefüllte Formblätter EUR. 2 zu verwenden.

Der Regelsatz für die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 19 Prozent; für einige Waren – vor allem aus dem landwirtschaftlichen Bereich, aber zum Beispiel auch für Bücher, Gemälde, Briefmarken – gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent.



Einreise mit dem Flugzeug: Das Zweikanal-Abfertigungs- verfahren

Wenn Sie nach einer Flugreise aus einem Drittland nach Deutschland zurückkehren, haben Sie die Wahl zwischen zwei Ausgängen: Den grünen Ausgang benutzen Sie dann, wenn Sie ausschließlich Waren für den persönlichen Bedarf innerhalb der Höchstmengen und Wertgrenzen mitbringen; den roten, wenn Sie darüber hinausgehende Waren anzumelden haben. Mit Ihrer Wahl geben Sie eine Zollanmeldung ab. Wenn Sie den grünen Ausgang benutzen, können Sie in der Regel ungehindert passieren.

Allerdings wird auch dort das Gepäck stichprobenweise geprüft. Sollten abgabenpflichtige Waren gefunden werden, behandelt der Zoll diese als geschmuggelte Ware (Steuerhinterziehung).

Einreise mit dem Schiff: Duty-free-Waren

Waren, die Sie „duty-free“, also zoll- und steuerfrei erworben haben, sind im Rahmen der auf den Seiten 26 bis 29 aufgeführten Mengen- und Wertgrenzen abgabenfrei, wenn das Schiff aus einem außerhalb der Europäischen Union gelegenen Hafen kommt. Voraussetzung für die Gewährung der Abgabenfreiheit ist, dass Sie in diesem Hafen an Bord gegangen sind oder dass dort die Möglichkeit zu einem Landgang mit Einkaufsmöglichkeit bestand. Bei der Einreise von Helgoland können dieselben Mengen wie aus einem Drittland mitgebracht werden.

Auch in diesen Fällen müssen die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Abgabenfreiheit erfüllt sein (zum Beispiel die Altersgrenzen bei Tabakwaren und alkoholischen Getränken).

Für Reisende, die das Schiff nicht endgültig verlassen, bestehen Sonderregelungen. Auskünfte darüber erteilen die Zollstellen (Anschriften siehe Anhang).

Souvenir, Souvenir?
Einfuhrbeschränkungen und
Einfuhrverbote



Nicht alles, was Ihnen in anderen Ländern angeboten wird, können Sie unbeanstandet nach Deutschland einführen. Wenn Sie schon vor dem Urlaub planen, sich aus Ihrem Urlaubsland etwas Bestimmtes mitzubringen, fragen Sie vorher den Zoll, welche deutschen Bestimmungen Sie bei der Rückreise zu beachten haben. Und vor allem: Bewahren Sie alle Quittungen auf! So weisen Sie die Herkunft Ihres Einkaufes nach.

Sie wollen in Ägypten ein Bild kaufen, in der Türkei eine Vase, in Marokko einen Teppich? Erkundigen Sie sich beim Verkäufer der Ware, ob es damit Probleme geben könnte. Besser noch, Sie fragen – sofern Sie sich nicht schon in Deutschland bei der Botschaft oder einem Konsulat Ihres Urlaubslandes über deren Ausfuhrbestimmungen erkundigen konnten – zusätzlich Ihren Reiseleiter, die Mitarbeiter Ihres Hotels oder den Zoll/ die Polizei Ihres Urlaubslandes.

Werden Sie nicht unfreiwillig zum Schmuggler

Schmuggler lassen sich viel einfallen, um ihre verbotene Ware ahnungslosen Touristen unterzuschieben. Damit Sie nicht unbeabsichtigt zum Schmuggler werden, sollten Sie die Tricks von Drogenhändlern und anderen Schmugglern kennen. So können Sie sich schützen:

- Unbemerkt vom Eigentümer werden in das Touristengepäck vor der Abreise Drogen oder verbotene Waren gesteckt. Das kann im Hotel geschehen, aber auch bei der Verladung des Gepäcks oder während einer Reise mit der Bahn. Behalten Sie deshalb Ihr Gepäck stets im Auge.
- Besonders häufig versuchen Schmuggler, ihre „heiße Ware“ in Touristenautos über die Grenze zu schmuggeln. Sie suchen deshalb nach Gelegenheiten, die Autos entsprechend zu präparieren. Vorsicht, wenn Ihnen Unbekannte vermeintlich günstige Gelegenheiten zum Ölwechsel, Tanken oder zu Reparaturen anbieten – womöglich noch über Nacht!
- Seien Sie in jedem Fall misstrauisch, wenn man Sie im Ausland bittet, Briefe, Päckchen oder sonstige kleinere Gepäckstücke aus Gefälligkeit oder gar gegen Bezahlung in die Bundesrepublik Deutschland mitzunehmen. Prüfen Sie in jedem Fall vorher den Inhalt!



Illegale Drogen

Ein böses Ende kann und wird Ihre Urlaubsreise nehmen, falls der Zoll illegale Drogen in Ihrem Reisegepäck aufspürt. Zu den in Deutschland verbotenen Betäubungsmitteln gehören die bekannten Drogen Heroin, Opium, Kokain, Haschisch,

Marihuana oder LSD, aber auch Amphetamine, die Modedroge Ecstasy oder das pflanzliche Produkt Khat.

Nach dem Betäubungsmittelgesetz stehen auf die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren.

Staatsangehörige aus Westeuropa werden zunehmend von Drogenschmugglern als Kuriere angeworben. Als vermeintlich

sicheres Versteck soll der eigene Körper dienen: Die Drogen werden in Gummifingerlinge gefüllt und verschluckt. Für die Boten ist dies lebensgefährlich. Niemand kann sicher sein, dass die im Magen oder Darm befindlichen Fingerlinge dicht halten. Dringen die Drogen in die Blutbahn ein, ist meist der Tod durch eine Überdosis die Folge.

Fallen Sie nicht auf noch so attraktive finanzielle Angebote herein, mit denen Sie gelockt werden sollen, illegale Drogen zu befördern oder gar zu kaufen. Oft nutzen Drogenhändler den Leichtsinns harmloser Touristen, um sich bei der heimischen Polizei anzubiedern: Sie melden ihr das Geschäft selbst. Hinterher kassieren sie dann auch die Prämie, die für die Aufdeckung von Rauschgiftdelikten ausgesetzt ist.

Drogendelikte im Ausland

Besitz, Erwerb, Verteilung, Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen aller Art werden in allen Ländern der Welt strafrechtlich verfolgt. Aus Leichtsinn oder Unerfahrenheit lassen sich viele Touristen in Drogendelikte verwickeln.

Vielfach drohen drakonische Strafen. In vielen Ländern wird bereits der Besitz geringer Drogenmengen mit hohen Freiheitsstrafen geahndet. In Ländern wie Singapur, Thailand, Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Brunei droht bei Drogenvergehen sogar die Todesstrafe. Und diese wird auch an westlichen Ausländern vollstreckt.

In etlichen Ländern ist der Strafvollzug für Europäer wegen der klimatischen und örtlichen Verhältnisse außerordentlich hart und ohne schwere Gesundheitsschäden kaum zu überstehen. Eine vorzeitige Strafentlassung gibt es auch für Ausländer häufig nur in Ausnahmefällen und erst nach jahrelanger Haft.



Waffen

Sie gehen im Urlaub auf die Jagd und wollen daher Waffen oder Munition mit ins Reisegepäck packen? Erkundigen Sie sich bitte vor der Abreise über alle waffenrechtlichen Bestimmungen. Am besten fragen Sie beim Ordnungsamt oder bei der Polizei als den waffenrechtlich zuständigen Behörden nach.

Nach dem deutschen Waffenrecht ist die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waffen oder Munition grundsätzlich nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig.

Unter Umständen kann sogar die Mitnahme von Waffennachahmungen oder Spielzeugwaffen erlaubnispflichtig sein.

Die nach dem Waffenrecht vorgesehenen Dokumente (zum Beispiel Waffenschein oder Waffenbesitzkarte) für Ihre Waffen müssen Sie

für eventuelle Kontrollen stets bei sich führen.

Um später einfuhrabgabenrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten Sie sich bereits bei der Ausreise in ein Drittland für Ihre Waffen ein so genanntes Auskunftsbblatt „INF 3“ bei der zuständigen Zollstelle ausstellen lassen.

Europäischer Feuerwaffenpass

Bei Reisen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in die Schweiz ist eine zeitlich begrenzte Mitnahme von Jagd- und Sportwaffen sowie der dazu gehörenden Munition mit einem „Europäischen Feuerwaffenpass“ erlaubt, wenn er für das jeweilige Land gültig ist und eine Einladung für eine entsprechende Sport-/Jagdveranstaltung mitgeführt wird. Daneben bedarf es für die Mitnahme dieser Waffen und Munition grundsätzlich keiner besonderen Erlaubnis. Über nähere Einzelheiten sollten Sie sich jedoch vor Reiseantritt bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt oder Polizeidienststellen) erkundigen.

In manchen Ländern – auch innerhalb der Europäischen Union – können Sie Gegenstände frei erwerben, die nach deutschem Waffenrecht verboten sind. Dazu gehören zum Beispiel Nunchakus, bestimmte Spring- und Fallmesser, Stahlruten, Schlagringe, Totschläger, Wurfsterne, Butterflymesser, Faustmesser, Elektroschockgeräte ohne PTB-Zulassungszeichen oder Reizstoff-sprühgeräte ohne amtliches Zulassungszeichen. Verboten sind zudem alle Waffen, die andere Gegenstände wie beispielsweise Kugelschreiber, Regenschirme oder Spazierstöcke vortäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.

Feuerwerkskörper

The same procedure as every year: Alljährlich kurz vor Silvester bringen viele Reisende Raketen, Böller und Knaller mit – vor allem aus Osteuropa und Asien. Lassen Sie die Finger davon. Nur Feuerwerkskörper, die ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder ein CE-Zeichen tragen, sind geprüft und dürfen nach Deutschland eingeführt werden.



Tiere und Pflanzen

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie Produkte daraus unterliegen strengen Aus- und Einfuhrbestimmungen. Diese Restriktionen sind notwendig. Sie dienen dem Artenschutz und helfen mit, die Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen zu verhindern.

Artenschutz

Weltweit ist die biologische Vielfalt massiv gefährdet. Dazu trägt auch der ständig anwachsende Handel mit exotischen Tieren und Pflanzen bei. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt überwacht der Zoll – in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz – unter anderem auch die Einhaltung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA). Dieses Übereinkommen umfasst circa 5.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten; die entsprechenden Listen werden laufend aktualisiert.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen schützt nicht nur die jeweilige Tier- und Pflanzenart, sondern reguliert auch den Handel mit allen Erzeugnissen, die aus ihnen hergestellt oder gewonnen werden. Dazu gehören zum Beispiel Schnitzereien aus Elfenbein, Korallenschmuck, Gürtel aus Schlangenleder, Schmuckstücke, die mit Elefantenhaar verziert sind, aber auch viele Kakteenarten, Orchideen oder das Alpenveilchen sowie Lebensmittel wie Kaviar oder Aal-Produkte.

Werden Sie mit einem Souvenir erwischt, das Sie ohne die vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Dokumente ein- oder ausführen, wird die Ware beschlagnahmt. Zusätzlich müssen Sie mit einem Bußgeld oder sogar einer Geldstrafe rechnen.



So vermeiden Sie Probleme beim Zoll:

- Finger weg von lebenden Urlaubssouvenirs!
- Finger weg von Erzeugnissen aus artengeschützten Tieren und Pflanzen!
- Erkundigen Sie sich vor Ihrem Urlaub beim Bundesamt für Naturschutz oder der Stadt- bzw. der Kreisverwaltung nach geschützten Arten in Ihrem Urlaubsgebiet.
- Kaufen Sie im Zweifelsfalle lieber gar keine Souvenirs, zu deren Herstellung Tiere oder Pflanzen oder Teile davon verwendet wurden.

Auskunft über Ein- und Ausfuhrbedingungen zum Artenschutz und weiteres Informationsmaterial erhalten Sie beim Bundesamt für Naturschutz (siehe Anschriftenverzeichnis). Wichtige Informationen bietet auch unsere Broschüre zum Artenschutz, die Sie im Internet unter www.zoll.de einsehen können.

Aktuelle und umfassende Informationen über geschützte Tiere und Pflanzen finden Sie unter der Internetadresse www.artenschutz-online.de.

Pflanzengesundheit

Krankheiten und Schädlinge sind in der Vergangenheit immer wieder nach Europa und Deutschland eingeschleppt worden und haben unter unseren Kultur- und Wildpflanzen großen Schaden angerichtet. Daher gibt es EU-weit Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die solche Organismen übertragen können. Beim Pflanzenschutzdienst Ihres Bundeslandes erfahren Sie alles über die entsprechenden Einfuhrverbote und Vorschriften.

Eine Liste der Pflanzenschutzdienste der Länder und detaillierte Informationen zu Einfuhrregelungen finden Sie auf der Internetseite des Julius Kühne-Instituts unter www.jki.bund.de

[>Pflanzengesundheit>Einfuhr & Ausfuhr](#)

Lebende Pflanzen dürfen im Regelfall nur eingeführt werden, wenn für sie von dem zuständigen Pflanzenschutzdienst im Ursprungsland ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde. Für Pflanzen, die Sie ausschließlich privat als Zierpflanze nutzen, können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Pflanzen frei von Krankheiten und Schädlingen sind. Die Vorschriften richten sich im Einzelnen danach, ob Sie aus einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen europäischen Land oder aus einem außer-europäischen Land zurückkehren.





Rückkehr aus EU-Ländern und der Schweiz

Pflanzen zum Privatgebrauch können Sie aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union problemlos mitbringen.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist dafür nicht erforderlich. Dies gilt im Rahmen eines bilateralen Abkommens auch für die Schweiz.

Rückkehr aus Nicht-EU-Ländern in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum

Dazu gehören alle europäischen Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, sowie die Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei. Aus diesen Ländern ist zum Beispiel die Einfuhr von Weinpflanzen, Zitruspflanzen und Solanum-Arten (Nachtschattengewächse) und aus einigen Ländern auch die Einfuhr von Kartoffeln verboten.

Ausnahmeregelungen gibt es, wenn nur wenige Pflanzen zum privaten Gebrauch eingeführt werden. So dürfen beispielsweise bis zu drei Gehölz- oder Zimmerpflanzen und bis zu 10 kg Früchte ohne ein Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden, wenn kein Befall mit Schadorganismen vorliegt.



Für Verbote und Beschränkungen nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen gelten diese Einfuhrerleichterungen nicht.

Rückkehr aus allen außereuropäischen Ländern

Für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus außereuropäischen Ländern benötigen Sie in jedem Fall ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes. Hiermit ist in der Regel auch eine Untersuchung der Pflanzen durch diese Stelle verbunden.

Erkundigen Sie sich unbedingt vor Antritt Ihrer Reise bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst in Deutschland über Einfuhrverbote und Beschränkungen. Die Einfuhr von Nadelgehölzen, einigen Laubgehölzen, Obstgehölzen, Wein- und Zitruspflanzen, Nachtschattengewächsen und Kartoffelknollen ist generell verboten.

Haustiere (Hunde, Katzen und Frettchen)

Für Haustiere gelten zum Schutz vor Tollwut strenge Tiergesundheitsbestimmungen. Diese schreiben für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen in einen EU-Mitgliedstaat vor:

- Jedes Tier muss durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein.
- In einem Begleitdokument muss der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden.
- Jedes Tier aus einem EU-Staat muss von einem EU-Heimtierausweis – übergangsweise auch vom bisherigen Impfausweis – begleitet sein.
- Tiere aus Nicht-EU-Staaten müssen von einer amtlichen Veterinärbescheinigung begleitet sein, in der die Mikrochipnummer oder die Tätowierung eingetragen sind.
- Reisen Sie aus einem Land ein, in dem die Tollwut vorkommt oder dessen Seuchenstatus unsicher ist (zum Beispiel Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien, Thailand, Indien), muss zusätzlich vor der Ausreise ein Bluttest (Tollwutantikörpertest) in einem von der EU zugelassenen Labor durchgeführt werden. Diese Untersuchung muss mindestens drei Monate vor der Rückkehr erfolgen.

Generell dürfen pro Person maximal fünf Haustiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden.

Diese Tiergesundheitsbestimmungen gelten auch für Tiere, die Sie vielleicht an Ihrem Urlaubsort ins Herz geschlossen haben (Strandhund/Hotelkatze). Wenn Sie mit einem Tier einreisen, das die Vorschriften nicht erfüllt, müssen Sie damit rechnen, dass an der ersten Grenze der EU der Amtstierarzt auf Ihre Kosten

- das Tier ins Herkunftsland zurückschickt,
- es für mehrere Monate in Quarantäne nimmt oder
- unter Umständen die Tötung anordnet.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Tierarzt, dem zuständigen Amtstierarzt oder auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
www.bmelv.de.



Jagdtrophäen

Geweihе, Gehörne, Kruken und andere Jagdtrophäen von Tieren, die nicht unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder sonstige artenschutzrechtliche Bestimmungen fallen, dürfen Sie genehmigungsfrei einführen. Für einige Jagdtrophäen bestehen jedoch je nach Präparationsart und -zustand tierseuchenrechtliche Regelungen. So dürfen zum Beispiel Hörner nur eingeführt werden, wenn sie vollständig getrocknet sind. Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt bei der zuständigen Veterinärbehörde über die Einfuhrbestimmungen.

Auch bei der Einfuhr von Jagdtrophäen sind die Bestimmungen der internationalen und nationalen Artenschutzgesetze zu beachten. Da diese sich auf Grund nationaler und internationaler Entscheidungen kurzfristig ändern können, empfiehlt es sich, vor einer beabsichtigten Einfuhr von Jagdtrophäen Kontakt mit dem Bundesamt für Naturschutz (siehe Adressteil) aufzunehmen. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de.

Zudem sind die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Geflügelpest / Vogelgrippe (Avian Influenza)

Damit sich die Geflügelpest nicht auch in Europa ausbreiten kann, hat die Europäische Union die Einfuhr von bestimmten Waren, die von Geflügel oder Federwild stammen, aus bestimmten Drittländern verboten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de und www.bmelv.de

Es ist ausdrücklich verboten, aus diesen Ländern

- Geflügel und Geflügelfleisch,
- Eier sowie
- Produkte von Geflügel wie zum Beispiel Federn oder unbehandelte Jagdtrophäen einzuführen.

Dies gilt auch für Waren, die Sie als Mitbringsel, Reiseproviant oder im Rahmen eines Umzugs mitführen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Veterinärbehörden an den Grenzkontrollstellen über die Bestimmungen zur Geflügelpest/Vogelgrippe. Die Kontaktdaten der veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen in Deutschland finden Sie auf der Seite der Europäischen Kommission <http://ec.europa.eu>.

Vorsicht, Geflügelpest!

Bei der auch als Geflügelpest bezeichneten Vogelgrippe handelt es sich um eine hoch ansteckende Virusinfektion, die in erster Linie eine Gefahr für Tiere darstellt, aber auch für Menschen gefährlich sein kann. Reisenden wird daher dringend empfohlen, sich von Geflügelmärkten und Hühnerfarmen fern zu halten sowie keine Lebensmittel aus den Reiseländern mitzubringen. Direkte Tierkontakte sollten unbedingt vermieden werden. Reisende können ohne ihr Wissen und unbeabsichtigt den Erreger dieser Krankheit einschleppen. In enger Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden überprüfen die Zollbeamten an den Drittlandsgrenzen sowie an den Flug- und Seehäfen alle Sendungen auf ihre Herkunft und auf eine eventuelle Gefährdung.

Lebensmittel

Die Einfuhr von Lebensmitteln kann bei einer hohen Belastung mit Schadstoffen oder Krankheitserregern zum Schutz der menschlichen Gesundheit zeitweilig verboten oder auf bestimmte Mengen beschränkt werden. Für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten dauerhaft strenge Einfuhrvorschriften.

Tierische Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch

Wenn Sie tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (z.B. Käse oder Wurstwaren) aus Drittländern zum persönlichen Verbrauch einführen wollen, müssen diese Waren die selben Anforderungen erfüllen wie gewerbsmäßige Einfuhrsendungen. Mit solchen Waren im Gepäck dürfen Sie nur über bestimmte Eingangsstellen einreisen, an denen ein Veterinär anwesend ist. Zudem müssen Sie ein gültiges Begleitdokument (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr „GVDE“) vorweisen. Entsprechen die Waren nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrvoraussetzungen, werden die Waren zurückgewiesen und auf Kosten des Reisenden vernichtet.





Bedenkenlos mitbringen können Sie:

- Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung in ungeöffneten Verkaufsverpackungen bis zu 2 kg,
- Nahrungsmittel, die nur in geringen Mengen Milch oder Sahne enthalten, wie zum Beispiel Sahnebonbons, Schokolade oder Kekse,
- andere tierische Erzeugnisse als Fleisch oder Milch bzw. daraus hergestellte Waren bis zu einem Gewicht von 2 kg (z. B. Honig),
- Fischereierzeugnisse (z. B. frischer, gekochter oder geräucherter Fisch sowie bestimmte Krustentiere wie Garnelen und Hummer), deren Gesamtgewicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte) nicht übersteigt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.

Für die Einfuhr aus Kroatien, den Färöern, Grönland und Island gelten darüber hinaus Sonderregelungen. Die zulässige Höchstmenge für die einzelnen Warenkategorien (außer Fischereierzeugnissen) beträgt hier jeweils 10 kg.

Bitte bedenken Sie, dass die Mengenangaben nicht abschließend sind. Weitere Informationen zu den Bestimmungen und Höchstgrenzen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

<http://www.bmelv.de>.

Arzneimittel und Vitamin-/ Mineralstoffpräparate

In Deutschland unterliegt die Einfuhr von Arzneimitteln den strengen Bestimmungen des deutschen Arzneimittelgesetzes. Medikamente, die Sie im Ausland erworben haben, dürfen Sie ohne Genehmigung grundsätzlich nur in geringer Menge für den persönlichen Verbrauch einführen. Zulässig ist eine Menge, die Sie während Ihrer Reise selbst ge- oder verbrauchen. Auch Vitamin- und Mineralstoffpräparate, die im Ausland frei verkauft werden, können in Deutschland unter die Bestimmungen des deutschen Arzneimittelgesetzes fallen.



Gefälschte Markenartikel

Textilien, Taschen, Uhren, Kosmetika, Fanartikel, Ersatzteile und viele andere Erzeugnisse namhafter Markenhersteller werden Ihnen im Urlaubsland häufig zu verdächtig niedrigen Preisen angeboten. Aber Vorsicht! Viele Schnäppchen entpuppen sich als qualitativ minderwertige Fälschungen.

Um den Handel mit kopierten Markenprodukten zu unterbinden, kann der Zoll im Reiseverkehr mit Nicht-EU- Staaten eingeführte Fälschungen anhalten. Überschreiten die mitgebrachten Fälschungen jedoch nicht die Reisefreigrenze von 430 Euro (gültig für Flug- und Seereisende) bzw. 300 Euro (gültig für sonstige Reisende) und ist kein kommerzieller Charakter bei der Einfuhr erkennbar, so schreitet der Zoll nicht ein. Für Reisende unter 15 Jahren gilt eine Reisefreigrenze von 175 Euro unabhängig vom Verkehrsmittel.

Trotzdem muss Ihnen bewusst sein, dass der Kauf von gefälschten Waren nicht nur dem betroffenen Markenhersteller einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden bereitet, sondern auch Ihre Gesundheit gefährden kann. Giftige Farbstoffe in Textilien, mangelnde Dämpfung bei Sportschuhen, ungeprüfte Kfz-Ersatzteile und gepanschte Kosmetika – das alles kann Ihrem Wohlbefinden schaden.

Barmittel, Bargeld und andere Zahlungsmittel

Zoll, Bundespolizei und die Polizeien der Länder kontrollieren den grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr, um vor allem Gewinne aus schweren Straftaten der organisierten Kriminalität, aber auch zur Finanzierung von Terrorismus aufzuspüren.

Bargeld- und Barmittelkontrollen erschweren es, illegal erzielte Gewinne über nationale Grenzen hinweg in Sicherheit zu bringen.

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Sie auf Befragen des Kontrollbeamten oder der Kontrollbeamtin mitgeführtes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € und mehr anzeigen. Dem Bargeld gleichgestellt sind u. a. Wechsel, Schecks,

Wertpapiere, Edelmetalle und Edelsteine. Bei Reisen in Drittländer oder aus Drittländern müssen Sie Barmittel im Wert von 10.000 € oder mehr dem Zoll unaufgefordert schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anmelden.

Diese finden Sie im Internet unter <http://www.zoll.de>.

Barmittel sind Bargeld und u. a. Schecks, Solawechsel, Wertpapiere. Edelmetalle und Edelsteine gelten nicht als Barmittel, sondern sind zwingend als Ware anzumelden.

Reisende haben darzulegen, woher das mitgeführte Bargeld oder die Barmittel stammen, wer darüber verfügen darf und wozu sie verwendet werden sollen. Ergeben sich aus den Angaben oder sonstigen Umständen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, kann die Reise unverzüglich fortgesetzt werden. Bestehen hingegen Zweifel, schaltet der Kontrollbeamte oder die Kontrollbeamtin den Zollfahndungsdienst ein und stellt das Bargeld und die gleichgestellten Barmittel sicher. Bestätigt sich der Verdacht der Geldwäsche, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Kommen Sie Ihrer Anmeldepflicht bzw. der Aufforderung des Beamten oder der Beamtin unbedingt nach und melden Sie die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel an. Andernfalls begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer empfindlichen Geldbuße bis zu 1 Million Euro geahndet werden kann.



Service Adressen

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Auskunft für Privatpersonen

Tel.: 03 51/4 48 34 - 510

Fax: 03 51/4 48 34 - 5 90

E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 03 51/4 48 34 - 520

Fax: 03 51/4 48 34 - 5 90

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in Englisch

Tel.: 03 51/4 48 34 - 530

Fax: 03 51/4 48 34 - 5 90

E-Mail: enquiries.english@zoll.de

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

Tel.: (0228) 84 91-0

Fax: (0228) 84 91-99 99

E-Mail: info@bfm.de

www.bfn.de

www.wisia.de

Anschriften der Zolldienststellen nach Bundesländern

Baden-Württemberg

Hauptzollamt Heilbronn

Kastellstraße 53

74080 Heilbronn

Tel.: (0 7131) 89 70 - 0

Fax: (0 7131) 89 70 - 199

E-Mail: poststelle@hzahn.bfinv.de

Hauptzollamt Karlsruhe

Rüppurrer Straße 3a

76137 Karlsruhe

Tel.: (0721) 37 10 - 0

Fax: (0721) 37 10 - 238

E-Mail: poststelle@hzaka.bfinv.de

Hauptzollamt Lörrach

Mozartstraße 32

79539 Lörrach

Tel.: (0 76 21) 1 70 - 0

Fax: (0 76 21) 1 70 - 155

E-Mail: poststelle@hzaloe.bfinv.de

Hauptzollamt Singen

Bahnhofstraße 25

78224 Singen

Tel.: (0 77 31) 82 05 - 0

Fax: (0 77 31) 82 05 - 191

E-Mail: poststelle@hzasi.bfinv.de

Hauptzollamt Stuttgart

Hackstraße 85

70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 9 22 - 0

Fax: (0711) 9 22 - 22 09

E-Mail: poststelle@hzas.bfinv.de

Hauptzollamt Ulm

Schillerstraße 1/1

89077 Ulm

Tel.: (0731) 96 48 - 0

Fax: (0731) 96 48 - 2 99

E-Mail: poststelle@hzaul.bfinv.de

Bayern

Hauptzollamt Augsburg

Prinzregentenplatz 3
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 5012-0
Fax: (0821) 5012-188
E-Mail: poststelle@hzaa.bfinv.de

Hauptzollamt Landshut

Seligenthaler Straße 62
84034 Landshut
Tel.: (0871) 8 06 - 0
Fax: (0871) 8 06 - 5 00
E-Mail: poststelle@hzala.bfinv.de

Hauptzollamt München

Sophienstr. 6
80333 München
Tel.: (0 89) 59 95 - 00
Fax: (0 89) 59 95 - 24 88
E-Mail: poststelle@hzam1.bfinv.de

Hauptzollamt Nürnberg

Frankenstraße 208
90461 Nürnberg
Tel.: (0911) 94 63 - 0
Fax: (0911) 94 63 - 1199
E-Mail: poststelle@hzan.bfinv.de

Hauptzollamt Regensburg

Junkersstraße 12
93055 Regensburg
Tel.: (0941) 20 86 - 0
Fax: (0941) 20 86 - 13 99
E-Mail: poststelle@hzar.bfinv.de

Hauptzollamt Rosenheim

Münchener Straße 51
83022 Rosenheim
Tel.: (0 80 31) 30 06 - 0
Fax: (0 80 31) 30 06 - 99 11
E-Mail: poststelle@hzaro.bfinv.de

Hauptzollamt Schweinfurt

Brückenstraße 27
97421 Schweinfurt
Tel.: (09721) 64 64-0
Fax: (09721) 64 64-18 00
E-Mail: poststelle@hzasw.bfinv.de

Berlin

Hauptzollamt Berlin

Mehringdamm 129 c
10965 Berlin
Tel.: (0 30) 6 90 09 - 01
Fax: (0 30) 6 90 09 - 2 09
E-Mail: poststelle@hzab.bfinv.de

Brandenburg

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Kopernikusstraße 25
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 63- 0
Fax: (03 35) 5 63 - 10 99
E-Mail: poststelle@hzafo.bfinv.de

Hauptzollamt Potsdam

Rembrandtstraße 26 A
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 23 08 - 0
Fax: (03 31) 23 08 - 109
E-Mail: poststelle@hzap.bfinv.de

Bremen

Hauptzollamt Bremen

Hans-Böckler-Straße 56
28217 Bremen
Tel.: (0421) 38 97-0
Fax: (0421) 38 97 - 116
E-Mail: poststelle@hzahb.bfinv.de

Hamburg

Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Wendenstraße 21
20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 7 80 85 - 0
Fax: (0 40) 7 80 85 - 222
E-Mail:
poststelle@hzahh-hafen2.bfinv.de

Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Teerhof 1
20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 39 76 - 0
Fax: (0 40) 3 39 76 - 3 47
E-Mail:
poststelle@hzahh-stadt.bfinv.de

Hessen

Hauptzollamt Darmstadt

Hilpertstraße 20a
64295 Darmstadt
Tel.: (0 6151) 9180 - 0
Fax: (0 6151) 9180 - 190
E-Mail: poststelle@hzada.bfinv.de

Hauptzollamt

Frankfurt a. M., Flughafen

Hahnstr. 68-70
60528 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 25 78 29 - 0
Fax: (0 69) 25 78 29 - 40 00
E-Mail: poststelle@hzaf-fhf.bfinv.de

Hauptzollamt Gießen

Grünberger Straße 100
35394 Gießen
Tel.: (06 41) 94 84 - 0
Fax: (06 41) 94 84 - 100
E-Mail: poststelle@hzagi.bfinv.de

Mecklenburg-Vorpommern

Hauptzollamt Stralsund

Hiddenseer Straße 2
18439 Stralsund
Postfach 2264
18409 Stralsund
Tel.: (0 38 31) 3 56 - 10
Fax: (0 38 31) 3 56 - 1121
E-Mail: poststelle@hzahst.bfinv.de

Niedersachsen

Hauptzollamt Braunschweig

Kasernenstraße 17
38106 Braunschweig
Tel.: (05 31) 38 09 - 0
Fax: (05 31) 38 09 - 2 00
E-Mail: poststelle@hzabs.bfinv.de

Hauptzollamt Hannover

Hackethalstraße 7
30179 Hannover
Tel.: (05 11) 3 74 14 - 0
Fax: (05 11) 3 74 14 - 199
E-Mail: poststelle@hzah.bfinv.de

Hauptzollamt Oldenburg

Friedrich-Rüder-Straße 2
26135 Oldenburg
Tel.: (04 41) 210 25 - 0
Fax: (04 41) 210 25 - 26
E-Mail: poststelle@hzaol.bfinv.de

Hauptzollamt Osnabrück

Meller Straße 272
49082 Osnabrück
Tel.: (05 41) 50 66 - 0
Fax: (05 41) 50 66 - 111
E-Mail: poststelle@hzaos.bfinv.de

Nordrhein-Westfalen

Hauptzollamt Aachen

Im Süsterfeld 9
52072 Aachen
Tel.: (02 41) 9 43 25- 0
Fax: (02 41) 9 43 25-14 21
E-Mail: poststelle@hzaac.bfinv.de

Hauptzollamt Bielefeld

Werner-Bock-Str. 25 - 29
33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 30 47- 0
Fax: (05 21) 30 47-19 91
E-Mail: poststelle@hzabi.bfinv.de

Hauptzollamt Dortmund

Kronenburgallee 7
44139 Dortmund
Tel.: (02 31) 95 71- 0
Fax: (02 31) 95 71-9 99
E-Mail: poststelle@hzado.bfinv.de

Hauptzollamt Düsseldorf

Am Stufstock 1-7
40231 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 21 01- 0
Fax: (02 11) 21 01-2 22
E-Mail: poststelle@hzad.bfinv.de

Hauptzollamt Duisburg

Köhnenstr. 5-11
47051 Duisburg
Tel.: (02 03) 71 34- 0
Fax: (02 03) 71 34-111
E-Mail: poststelle@hzadu.bfinv.de

Hauptzollamt Köln

Stolberger Str. 200
50933 Köln
Tel.: (02 21) 27 25 2- 0
Fax: (02 21) 27 25 2-12 11
E-Mail: poststelle@hzak.bfinv.de

Hauptzollamt Krefeld

Medienstraße 1
47807 Krefeld
Postfach 500253
47870 Willich
Tel.: (0 21 51) 8 50- 0
Fax: (0 21 51) 8 50-111
E-Mail: poststelle@hzakr.bfinv.de

Hauptzollamt Münster

Linus-Pauling-Weg 1- 5
48155 Münster
Postfach 3629
48020 Münster
Tel.: (02 51) 48 14- 0
Fax: (02 51) 48 14-10 00
E-Mail: poststelle@hzams.bfinv.de

Rheinland-Pfalz

Hauptzollamt Koblenz

Schloss Hauptgebäude
56068 Koblenz
Tel.: (02 61) 39 08- 0
Fax: (02 61) 39 08-2 57
E-Mail: poststelle@hzako.bfinv.de

Saarland

Hauptzollamt Saarbrücken

Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
Tel.: (0681) 501-00
Fax: (06 81) 5 01-62 41
E-Mail: poststelle@hzasb.bfinv.de

Sachsen

Hauptzollamt Dresden

Schützenhöhe 24-26
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 8161-0
Fax: (03 51) 8161-1130
E-Mail: poststelle@hzadd3.bfinv.de

Sachsen-Anhalt

Hauptzollamt Magdeburg

Ihleburger Straße 4
39126 Magdeburg
Tel.: (03 91) 50 74-0
Fax: (03 91) 50 74-2 37, - 250
E-Mail: poststelle@hzamd.bfinv.de

Schleswig-Holstein

Hauptzollamt Itzehoe

Kaiserstraße 14 a
25524 Itzehoe
Tel.: (0 48 21) 9 02-0
Fax: (0 48 21) 9 02-2 00
E-Mail: poststelle@hzaiz.bfinv.de

Hauptzollamt Kiel

Auguste-Viktoria-Straße 6-8
24103 Kiel
Tel.: (04 31) 66 39-0
Fax: (04 31) 66 39-2 02
E-Mail: poststelle@hzaki.bfinv.de

Thüringen

Hauptzollamt Erfurt

Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
Tel.: (03 61) 777 50-0
Fax: (03 61) 777 50-4 01
E-Mail: poststelle@hzaef.bfinv.de

Glossar

Deutsch

Darf ich diese Ware einführen?

Darf ich diese Ware ausführen?

Wie hoch ist der Freibetrag?

Wie viel Zoll muss ich bezahlen?

Diese Ware ist für meinen persönlichen Gebrauch bestimmt.

In welcher Höhe darf ich Devisen einführen?

In welcher Höhe darf ich Devisen ausführen?

Ist diese Pflanze geschützt?

Ist dieses Tier geschützt?

Ich habe nichts zu verzollen.

Ich habe etwas zu verzollen.

Antiquitäten

Arzneimittel

Benzin

Bier

Eau de Toilette

Jagdtrophäen

Kaffee

Kulturgüter

Kunstgegenstände

Lebensmittel

Likörwein

Parfüm

Rauchtabak

Schaumwein

Schmuck

Spirituosen

Tabakware

Wein

Wermutwein

Zigaretten

Zigarillos

Zigarren

Englisch

Am I allowed to import this article/these goods?

Am I allowed to export this article/these goods?

How much is the duty-free amount?

How much duty must I pay?

This article is/ these goods are/ for my own personal use.

How much foreign currency may I bring in?

How much foreign currency may I take out?

Is this plant protected?

Is this animal protected?

I have nothing to declare.

I have goods to declare.

Antiques

Medicaments

Petrol

Beer

Toilet water

Hunting trophies

Coffee

Cultural goods

Art objects

Foodstuffs

Liqueur

Perfume

Smoking tobacco

Sparkling wine

Jewellery

Spirits

Tobacco goods

Still wine

Vermouth

Cigarettes

Cigarillos

Cigars

Französisch

Est-ce que je peux importer cette marchandise?

Est-ce que je peux exporter cette marchandise?

Quel est le montant de la franchise?

Combien de droits de douane dois-je payer?

Cette marchandise est destinée à mon usage personnel.

Combien de devises puis-je importer?

Combien de devises puis-je exporter?

Cette plante fait-elle l'objet de mesures de protection?

Cet animal fait-il l'objet de mesures de protection?

Je n'ai rien à dédouaner.

J'ai quelque chose à dédouaner.

Antiquités

Médicaments

Essence

Bière

Eau de toilette

Trophées de chasse

Café

Biens culturels

Objets d'art

Produits alimentaires

Vin de liqueur

Parfum

Tabac à fumer

Vin mousseux

Bijoux

Spiritueux

Produit du tabac

Vin

Vermouth

Cigarettes

Cigarillos

Cigares

Spanisch

¿Puedo importar esta mercancía?

¿Puedo exportar esta mercancía?

¿A cuánto asciende el importe exento?

¿Cuánto tengo que pagar por derechos arancelarios?

Esta mercancía es para mi uso personal.

¿Qué cantidad de divisas puedo importar?

¿Qué cantidad de divisas puedo exportar?

¿Se trata de una planta protegida?

¿Se trata de un animal protegido?

No tengo nada que declarar.

Tengo algo que declarar.

Antigüedades

Medicamentos

Gasolina

Cerveza

Eau de Toilette

Trofeos de caza

Café

Objetos culturales

Objetos de arte

Productos alimenticios

Licor

Perfume

Tabaco de fumar

Vino espumoso

Joyas

Bebidas alcohólicas

Tabacos

Vino

Vermut

Cigarillos

Puritos

Puros

Länder- und Ortsregister

Ägypten	31, 34, 39, 48, 50
Afrika	31, 34
Åland	19
Algerien	31, 34, 35, 48
Andorra	34, 53
Aruba	34
Belgien	10
Berg Athos	19
Britische Kanalinseln	19
Brunei	42
Bulgarien	16
Ceuta	34
Dänemark	10
Dominikanische Republik	34
Estland	10, 16, 17
Faröer	34, 54
Finnland	10
Frankreich	10
Französische Übersee-Departements	19
Französisch-Guayana	19
Französisch-Polynesien	34
Fuerteventura	19
Gambia	34
Gomera	19
Gran Canaria	19
Griechenland	10
Grönland	54
Guadeloupe	19
Helgoland	26, 37
Hierro	19
Indonesien	42, 52
Irland	10
Island	10, 31, 34, 54
Israel	31, 34, 48
Italien	10
Jamaika	34
Jordanien	31, 34, 48
Kanarische Inseln	15, 19
Kenia	34
Kroatien	31, 34
La Palma	19
Lanzarote	19
Lettland	10
Libanon	31, 34, 48
Libyen	48
Liechtenstein	31, 34, 54
Litauen	10, 16
Luxemburg	10
Malaysia	42, 52
Malta	10, 16

Marokko	31, 34, 48, 50
Martinique	19
Mazedonien	31, 34
Melilla	34
Mexiko	31, 34
Niederlande	10
Niederländische Antillen	34
Norwegen	10, 31, 34, 53, 54
Österreich	10
Palästina	31, 34
Philippinen	42
Polen	10, 11, 13
Portugal	10
Réunion	19
San Marino	53
Schweden	10
Schweiz	9, 10, 13, 27, 31, 34, 44, 54
Singapur	42
Slowakische Republik	10, 16
Slowenien	10
Spanien	10
St.-Pierre-et-Miquelon	19
Südafrika	34
Syrien	31, 34, 35, 48
Teneriffa	19
Tschechische Republik	10, 13, 16
Tunesien	31, 34, 48, 50
Türkei	31, 34, 48, 50
Ungarn	10

Stichwortverzeichnis

Alkohol	15, 26, 29f., 37
Antiquitäten	21f., 64
Aperitif	26
Artenschutz	12, 45f., 49, 51
Arzneimittel	27, 55, 64
Aufgaben des Zolls	11f.
Ausfuhrbestimmungen	39
Bargeld	12, 57
Begleiter von Reisegesellschaften	16, 28
Bewohner grenznaher Gemeinden	16, 25, 28
Bier	15, 64
Bücher	35
Bundespolizei	10, 13, 23, 57
Devisen	21f., 64
Dieselmotorkraftstoff	32
Drogen	40f.
Duty-free-Waren	17, 37
Eau de Toilette	27, 64
Edelmetalle	57
EFTA-Staaten	31, 34
Einfuhrbeschränkungen	19, 38f., 47
Einfuhrbestimmungen	23, 45, 51
Einfuhrumsatzsteuer	33, 35
Einfuhrverbote	19, 38f., 47, 49, 52f.
Einreise mit dem Flugzeug	36
Einreise mit dem Schiff	37
Elfenbeinprodukte	45
Erwerb zu den Bedingungen des Bin- nenmarktes	17
Feuerwerkskörper	44
Fisch	54
Fleisch	52f.
Flugreisen	13, 19, 36, 52
Geflügelpest	52
Gemälde	21, 35
Gold	27, 29
Gewerbliche Zwecke	17f., 25, 31
Grenzarbeitnehmer	26, 29
Halbzeug	27, 29
Haustiere	50
Jagdtrophäen	51f., 64
Kaffee	15, 27ff., 37, 64
Kfz-Ersatzteile	56
Kleidungsstück	27
Konserven	52
Korallen	45
Kraftstoff	32
Kulturgüter	21f., 64
Kunstgegenstände	21f., 64
Lebensmittel	53f., 64
Likörwein	15, 26, 32, 64

Markenartikel, gefälschte	57
Mehrwertsteuer	19
Mineralstoffpräparate	55
Mobile Kontrollgruppen	11
Parfüm	27, 64
Pflanzen	7, 12, 45f.
Präferenzabkommen	30ff.
Private Verwendung	15, 17f., 47, 53
Regel-Freibetrag	27
Reisefreibetrag	32
Reisefreigrenzen	19, 23ff., 28
Sake	26
Säuglingsnahrung	54
Schaumwein	15, 26, 32, 64
Schecks	57
Schengener Übereinkommen	9f.
Schiffsreisen	19
Schmuck	27, 45, 57, 64
Schmuggel	11f., 24, 36, 48f.
Sonderregelungen	16, 19, 37
Spirituosen	15, 26, 32, 64
Tabakwaren	15 ff., 26, 28 ff., 37, 64
Taffia	26
Tanken	32
Teppich	27
Tiere	7, 45f., 50ff.
Umsatzsteuer	17, 23, 33, 35
Verbrauchssteuer	11, 15, 17, 19, 33
Vergaserkraftstoff	32
Vitaminpräparate	55
Waffen	12, 19, 21, 43f.
Wein	15, 26, 31f., 48f., 64
Wermutwein	15, 32, 64
Wertgegenstände	57
Wertpapiere	57
Wurstwaren	53
Zahlungsmittel	23, 40, 57
Zigaretten	15 ff., 26, 29, 32, 64
Zigarillos	15 ff., 26, 29, 32, 64
Zigarren	15 ff., 26, 29, 32, 64
Zollfreiheit	33f.
Zollvergünstigungen	30
Zweikanal-Abfertigungsverfahren	36

■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
buengerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 01805 / 77 80 90*

Telefax: 01805 / 77 80 94*

(*0,14 € / Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise aus anderen Netzen möglich.)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

KONZEPT UND GESTALTUNG:

MEDIACOMPANY BERLIN GMBH
BWZ DER BFV

FOTOS:

ILJA C. HENDEL

UWE SÜLFLOHN

BWZ DER BFV

CCVISION (TITELFOTO)

REGISTRIERNUMMER:

90 SAB 212

BERLIN, APRIL 2011

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.